

Probleme beim Vertragsschluss im Internet nach russischem und deutschem Recht

Научный руководитель – Думина Евгения Валерьевна

Васильева Елизавета Владимировна

Студент (бакалавр)

Московский государственный лингвистический университет, Москва, Россия

E-mail: vasinaelizavetarr@yandex.ru

Mit diesem Artikel verfolge ich das Ziel, mögliche Probleme und die damit verbundenen Auswirkungen beim Vertragsschluss im Internet in Deutschland und in Russland zu behandeln. Der Schwerpunkt liegt auf dem Kaufvertrag. Um tiefe Einblicke in dieses Phänomen zu gewinnen, muss man die Rechtslage dabei unter die Lupe nehmen. Ich bin der festen Überzeugung, dass dieses Thema aus zivilrechtlicher Sicht vor allem für Juristen von großer Wichtigkeit ist, weil jede Person Opfer ihrer eigenen Unwissenheit werden kann. Zwar haben die Angehörigen der Rechtsberufe nicht in allen Staaten dieselben dienstlichen Aufgaben, aber jeder einzelne von ihnen muss aufgrund moralischer Erwägungen den Schleier des Rechtssystems lüften und die Menschen aufklären. Leider können nur wenige die Gefahr erkennen, die aus dieser wachsenden Rechtsunwissenheit erwächst. Darüber hinaus erscheint es notwendig, einen angemessenen Grad der Sicherheit beim Schluss der Verträge im Internet im Rechtsrahmen der Russischen Föderation und der Bundesrepublik Deutschland aufrechtzuerhalten und die Rechtsvorschriften zu verbessern.

Nach deutschem Recht ist der Vertragsschluss im Internet nach dem Bundesgerichtshof über die allgemeinen Regeln der §§ 145 ff. BGB und nicht nach § 156 I 1 BGB zu lösen [1]. Das deutsche Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche regelt auch einige Aspekte des Vertragsschlusses auf dem World Wide Web [3]. Es darf nicht außer Acht gelassen werden, dass das deutsche Rechtssystem stark durch das EU-Recht beeinflusst ist. Daraus folgt, dass darin einschlägige EU-Richtlinien umgesetzt werden.

In Russland sind die allgemeinen Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches der Russischen Föderation über den Abschluss eines Vertrages [1] und die Regierungsverordnung Nr. 612 vom 27.09.2007 "Über die Annahme der Regeln für den Fernabsatz von Waren" zu beachten. Gelten auch die folgenden föderalen Gesetze: Nr. 149-FZ „Über Information, Informationstechnologien und Informationsschutz“ vom 27.7.06, Nr. 2300-I „Über den Verbraucherschutz“ vom 7.2.92, Nr. 152-FZ „Über personenbezogene Daten“ vom 27.7.06, Nr. 63-FZ „Über die elektronische Signatur“ vom 6.4.11. Handelt es sich auf dem Hoheitsgebiet Russlands um einen grenzüberschreitenden Vertrag, ist eine Rechtswahl zugunsten ausländischen Rechts möglich. Hierdurch wird jedoch die Notwendigkeit der Einhaltung zwingender Normen der russischen Rechtsordnung zu Daten-, Verbraucherschutz und Werbung nicht ausgeschlossen. Anders verhält es sich allerdings mit deutschem Rechtssystem. 2013 entschied z.B. das Oberlandesgericht Hamm, dass einen ausländischen Reisedienstleister, der im Internet deutsche Kunden anspricht, im Prinzip deutsche Impressum- und Verbraucherinformationspflichten betreffen.

Es sei hier erwähnt, dass Verträge im Internet grundsätzlich genauso geschlossen werden, wie im Geschäftsverkehr. Sie kommen nämlich dadurch zustande, dass zwei inhaltlich übereinstimmende Willenserklärungen, nämlich Angebot und Annahme, aufeinander abgegeben werden. Dies gilt sowohl für deutsches Recht, als auch für russisches. Wird eine Vereinbarung nicht in einem Chat oder in Online-Konferenzsystemen geschlossen, handelt es sich um einen Vertrag unter Abwesenden.

Was andere Probleme anbetrifft, tritt eines von ihnen schon beim Angebot auf. Das Anbieten einer Ware oder Dienstleistung im Internet stellt in der Regel kein Angebot auf Vertragsschluss dar, sondern ist eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes an den Kunden. Ist das Anbieten einer Ware oder Leistung im World Wide Web ein Angebot zum Vertragsschluss? Im Allgemeinen stellt es nur eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes - anders ausgedrückt, Werbung. Aber es bestehen mehrere mögliche Fälle, in denen man mit einem Klick den Vertragsschluss in Gang bringt. [4]

Eine weitere problematische Frage für die meisten Rechtssystemen, einschließlich des russischen und des deutschen, ist der Zugang von Willenserklärungen. Nach dem Zugang beurteilt sich unter anderem die Frage der Wirksamkeit einer Willenserklärung. Wenn zum Beispiel eine Bestellung in einem Online-Shop nicht zugegangen ist, wird diese nicht wirksam. Infolgedessen kann sie nicht als Antrag auf Abschluss eines Vertrages angesehen werden.

Es stellt sich auch eine bedeutsame Frage, ob die Bestätigungsemail als Annahme zu gelten ist, so dass der Käufer jedenfalls Leistung verlangen kann und der Online-Shop liefern muss.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass es beim Vertragsschluss auf die Nuancen geachtet werden sollte.

Источники и литература

- 1) Гражданский кодекс Российской Федерации (часть вторая) от 26.01.1996 № 14-ФЗ (в ред. от 05.12.2017) // СЗ РФ. – 1996. – № 5.
- 2) Bürgerliches Gesetzbuch (BGB): <http://www.buergerliches-gesetzbuch.info/>
- 3) Stephan-Lorenz.de: http://lorenz.userweb.mwn.de/urteile/njw02_363.htm
- 4) eRecht24: <https://www.e-recht24.de/artikel/ecommerce/11.html>